

**Verordnung
über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie
(Maskentragpflichtverordnung)**

vom 07.10.2020

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: **815.124**
Geändert: 436.111.1
Aufgehoben: 815.124

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 40 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG)¹⁾ und Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung des Bundesrates vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)²⁾,

auf Antrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion,

beschliesst:

I.

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt

- a** die Maskentragpflicht in Innenräumen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind und in der Regel während bestimmten Öffnungszeiten offenstehen,
- b** die Maskentragpflicht an Grossveranstaltungen nach Artikel 6a Covid-Verordnung besondere Lage.

² Innenräume gemäss Absatz 1 Buchstabe a sind für die Öffentlichkeit bestimmt, wenn sie grundsätzlich allen Personen offen stehen, namentlich

¹⁾ SR [818.101](#)

²⁾ SR [818.101.26](#)

-
- a Geschäfte,
 - b Einkaufszentren,
 - c Poststellen,
 - d Museen,
 - e Theater,
 - f Verwaltungsgebäude,
 - g Gotteshäuser und religiöse Gemeinschaftsräume,
 - h Kinos,
 - i Bahnhöfe,
 - k Bibliotheken.

³ Nicht als für die Öffentlichkeit bestimmte Innenräume gemäss Absatz 1 Buchstabe a gelten insbesondere

- a Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung.
- b Schulen gemäss der Volksschulgesetzgebung, der Musikschulgesetzgebung, der Mittelschulgesetzgebung sowie der Gesetzgebung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung,
- c Hochschulen,
- d Trainingsbereiche von Sport- und Fitnessseinrichtungen,
- e Banken.

Art. 2 *Maskentragpflicht in Innenräumen*

¹ Jede Person muss in Innenräumen gemäss Artikel 1 Absatz 1 eine Gesichtsmaske tragen.

Art. 3 *Ausnahmen von der Maskentragpflicht in Innenräumen*

¹ Von der Pflicht gemäss Artikel 2 ausgenommen sind

- a Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und
- b Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

² In Betrieben, die von der Verordnung vom 9. Juli 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie in Bar- und Clubbetrieben, in Diskotheken und Tanzlokalen sowie in Restaurationsbetrieben¹⁾ erfasst sind, gilt die Maskentragpflicht nicht, solange die Gäste an einem Tisch sitzen.

³ In Innenräumen gemäss Artikel 1 Absatz 2 sind folgende Personen von der Pflicht gemäss Artikel 2 ausgenommen:

¹⁾ BSG [815.123](#)

- a Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und unentgeltlich tätige Personen, wenn ein wirkungsvoller Schutz vor einer Ansteckung durch spezielle Schutzvorrichtungen, insbesondere durch Kunststoff- oder Glasscheiben ohne Öffnungen auf Kopfhöhe, erreicht wird,
- b auftretende Personen wie Künstlerinnen und Künstler oder Sportlerinnen und Sportler.

Art. 4 *Maskentragpflicht bei Grossveranstaltungen*

¹ Besucherinnen und Besucher sowie das Personal, das mit ihnen Kontakt hat, müssen an Grossveranstaltungen nach Artikel 6a Covid-19-Verordnung besondere Lage eine Gesichtsmaske tragen.

² Artikel 6b Buchstabe c der Covid-Verordnung besondere Lage gilt sinngemäss.

Art. 5 *Strafbestimmung*

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe j und Absatz 2 EpG strafrechtlich geahndet werden.

Art. 6 *Änderung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)¹ wird geändert.

Art. 7 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung vom 24. September 2020 über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Maskentragpflichtverordnung)² wird aufgehoben.

Art. 8 *Inkrafttreten und Befristung*

¹ Diese Verordnung tritt am 12. Oktober 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Januar 2021.

² Die Änderung der Verordnung über die Universität tritt am 12. Oktober 2020 in Kraft und gilt unbefristet.

¹) [BSG 436.111.1](#)

²) [BSG 815.124](#)

Art. 9 *Ausserordentliche Veröffentlichung*

¹ Diese Verordnung ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PUG)¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

II.

Der Erlass [436.111.1](#) Verordnung über die Universität vom 12.09.2012 (UniV) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 33 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Universitätsleitung beschliesst über Abweichungen von den Bestimmungen der Studien- und Promotionsreglemente, die aufgrund von Massnahmen nach der Epidemiengesetzgebung nötig sind. Die Massnahmen sind zeitlich zu befristen und unterliegen der Genehmigung der Bildungs- und Kulturdirektion. Die Universitätsleitung befasst den Senat, wenn die Massnahmen verlängert werden müssen.

III.

Der Erlass [815.124](#) Verordnung über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 24.09.2020 (Maskentragpflichtverordnung) (Stand 01.10.2020) wird aufgehoben.

IV.

1. Die Verordnung über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie tritt am 12. Oktober 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Januar 2021.

2. Die Änderung der Verordnung über die Universität tritt am 12. Oktober 2020 in Kraft und gilt unbefristet.

¹⁾ BSG [103.1](#)

3. Diese Verordnung und diese Verordnungsänderung sind in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 7. Oktober 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Schnegg
Der Staatschreiber: Auer

¹⁾ BSG [103.1](#)